

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lauter-Bernsbach

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) und § 69 Sächsisches Gesetz über Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, S. 647), zuletzt geändert durch vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 14.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Kosten im Sinne des § 69 Sächsisches Gesetz über Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz sind:
 - a) Aufwendungen für die Durchführung von Einsätzen der Feuerwehr. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
 - b) Aufwendungen für die Durchführung von Einsätzen der Feuerwehr nach § 69 Abs. 3 SächsBRKG. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzung ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Gebühren.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit dem Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft.
- (3) Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer/Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteils, einer Anlage oder einer Fläche.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Lauter-Bernsbach im Sinne der §§ 6, 23 und 69 des Sächsischen Gesetzes über Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehersatzung in der jeweils geltenden Fassung. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.

§ 3 Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

Kostenersatz wird für folgende Leistungen im Stadtgebiet im Rahmen der § 69 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz verlangt:

- a) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Leistungen
- b) Leistungen, die durch den Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen erforderlich werden

- c) Leistungen, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist
- d) Brandsicherheitswachen
- e) abgebrochener Einsatz infolge missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr oder der Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.

§ 4

Kostenersatz für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

- (1) Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr, die auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 des Gesetzes über Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen erbracht werden, wird Kostenersatz verlangt.
- (2) Wenn nicht § 5 dieser Satzung etwas anderes bestimmt, wird für folgende freiwillige Leistungen Kostenersatz verlangt:
 - 1. Die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen.
 - 2. Die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten.
 - 3. Die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Ge- und Verbrauch.
 - 4. Andere Leistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung einzelner ergibt.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Soweit im Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung und Grundlage für die Erhebung von Gebühren.
- (2) Die Abrechnung der Einsatzzeit erfolgt minutengenau.
- (3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
 - 1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr
 - 2. den Fahrzeugkosten für die eingesetzten Fahrzeuge.
- (4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten berechnet.
- (5) Aufwendungsersatz wird nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.

- (6) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Stadt in Rechnung gestellt werden.
- (7) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

§ 6 Kostenschuldner

- (1) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung wird
 - a) in den Fällen des § 3 Buchstaben a) und e) vom Verursacher bzw. Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage,
 - b) in den Fällen des § 3 Buchstaben b) und c) vom Halter des Fahrzeuges bzw. Eigentümer, Besitzer oder Betreiber der Anlage und
 - c) in den Fällen des § 3 Buchstabe d) vom Veranstalter oder Einrichtungsträger verlangt.
- (2) Gebühren für Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden entsprechend § 69 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz verlangt von:
 - 1. demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat sowie die in § 4 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,
 - 2. dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 - 3. demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit dem Zugang des Kostenbescheids an den Kostenschuldner fällig, wenn im Bescheid kein anderer Zeitpunkt festgesetzt wird.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lauter/Sa. (Feuerwehrkostensatzung – FwKostenS) vom 06.10.2004 in der durch die 1. Änderungssatzung zur Feuerwehrkostensatzung vom 21.02.2011 geänderten Fassung außer Kraft.

Lauter-Bernsbach, am 15.12.2017

gez.
Kunzmann, Bürgermeister

**Kostenverzeichnis vom 15.12.2017 zur „Satzung zur Regelung des
Kostensatzes und zur Gebührenerhebung für Einsätze der Freiwilligen
Feuerwehr der Stadt Lauter-Bernsbach“ vom 15.12.2017**

I. Personalkostensätze

Personalkosten werden nach Einsatzstunden berechnet. Die Dauer des Einsatzes beginnt mit der Alarmierung und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Abrechnungstakt sind die Einsatzminuten.

Die Besetzung der Fahrzeuge richtet sich nach den Dienstvorschriften der Feuerwehr, um im Bedarfsfall Pflichteinsätze gemäß § 16 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz durchführen zu können.

II. Stundensätze für Einsatzfahrzeuge

Fahrzeugkosten werden nach Einsatzstunden berechnet. Die Dauer des Einsatzes beginnt mit der Alarmierung und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Abrechnungstakt sind die Einsatzminuten.

III. Kosten Freiwillige Feuerwehr Bernsbach:

1. Als Aufwändungsersatz für den Einsatz von ehrenamtlichem Personal wird ein Pauschalsatz in Höhe von 0,24 EUR pro Person und Minute (14,40 EUR / Stunde) berechnet.

	Minute	Stunde
2. Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	0,58 EUR	34,80 EUR
Mannschaftstransportwagen	0,82 EUR	49,20 EUR
Löschfahrzeug (LF 20/16)	0,42 EUR	25,20 EUR
Schlauchwagen Unimog	1,03 EUR	61,80 EUR

IV. Kosten Freiwillige Feuerwehr Lauter

1. Als Aufwändungsersatz für den Einsatz von ehrenamtlichem Personal wird ein Pauschalsatz in Höhe von 0,24 EUR pro Person und Minuten (14,40 EUR / Stunde) berechnet.

	Minuten	Stunde
2. Löschfahrzeug (LF 20/16)	0,26 EUR	15,60 EUR
Hilfslöschfahrzeug (HLF 10/6)	0,22 EUR	13,20 EUR
Mannschaftstransportfahrzeug	0,35 EUR	21,00 EUR
Gerätewagen Nachschub (GWN)	0,52 EUR	31,20 EUR

V. Sonstiges

Zusätzlich kann in Rechnung gestellt werden:

1. Materialien und Geräte, welche im Einsatz ge- oder verbraucht wurden,
2. der Einsatz von zusätzlichem Personal, z.B. durch Verwaltungsmitarbeiter,
3. für den Einsatz notwendige Auslagen.

Die Stadtverwaltung kann bei Einsätzen, die gemeinnützigen Charakter tragen (z.B. bei Veranstaltungen), von einer Kostenerhebung absehen.

Lauter-Bernsbach, am 15.12.2017

gez.

Kunzmann, Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 5 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) gelten Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder des anderen Ortsrechts verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Lauter-Bernsbach, 09.02.2018

gez.

Kunzmann, Bürgermeister